

THÜR. LANDTAG POST
28.08.2023 15:29

22276/2023

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Verwaltung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfMJV**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2921

zu Drs. 7/8285

Erfurt,
28. August 2023

**Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im
Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten**
Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung - DS 7/8285

Sehr geehrte Frau Ruffert,

der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Thüringer Landtages bittet die Thüringer Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge (BIMF) zu dem Entwurf des o. a. Gesetzes Stellung zu nehmen. Gleichzeitig bittet der Ausschuss um Beantwortung der zusätzlich gestellten Fragen. Die BIMF bedankt sich für die Übersendung des Gesetzesentwurfs und für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

1. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Die BIMF begrüßt die mit dem Gesetzesvorhaben geplante Umstrukturierung durch die Schaffung einer neuen oberen Landesbehörde, einem Amt für Migration und Integration, unter Fach- und Dienstaufsicht des für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

Die gestiegenen Geflüchtetenzahlen sowie der zunehmende Bedarf an Arbeits- und Fachkräften in Thüringen haben die Notwendigkeit einer strukturellen, organisatorischen und prozessbestimmenden Umstrukturierung in den Bereichen der Migration und Integration, aber auch der Fachkräfteeinwanderung deutlich aufgezeigt.

Durch die Schaffung einer neuen zentralen Behörde können Verwaltungsabläufe vereinfacht, gestrafft und dadurch zentrale Anliegen wie die qualitative gute Unterbringung und Integration besser gewährleistet werden:

- Dafür ist es zielführend, die bislang durch die Referate 740 und 750 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wahrgenommenen Aufgaben in diese obere Landesbehörde zu überführen.
- Auch die Übertragung nach § 1 Abs. 2 Nummer 4 des Gesetzesentwurfs der **Zuständigkeit einer zentralen Ausländerbehörde** für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Fachkräfteeinwanderung nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sowie der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG an das Amt für Migration und Integration wird befürwortet. Diese landesweite, zentralisierte Zuständigkeit entlastet die Kommunen und ermöglicht eine effiziente und schnelle Bearbeitung. Dabei sollten die sich bewährten Beratungsstrukturen durch die Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF) zusätzlich aufrecht erhalten bleiben.

Anzumerken ist, dass die **Auflistung der Aufgaben der zentralen Ausländerbehörde** nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in der Begründung zum Gesetzesentwurf **unvollständig** ist. Über die im Gesetzesentwurf aufgegriffene Bearbeitung von Visumanträgen - im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften hinaus - führt § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG auch die Zuständigkeit für Visumanträge zum Zweck der Ausbildung, des Studiums und des Familiennachzugs, welcher im zeitlichem Zusammenhang mit der Fachkräfteeinwanderung gestellt werden, auf. Zum besseren Verständnis sollten diese Antragsverfahren in der Begründung zum Gesetz ergänzt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz werden Menschen einreisen, die erst in Deutschland ihre Qualifikation nachweisen bzw. sich als Fachkraft anpassen müssen und durch den erleichterten Familiennachzug ihre Angehörigen nachholen werden. Auch deren Anträge sollten durch die zentrale Ausländerbehörde im Amt für Migration und Integration bearbeitet werden.

Darüber hinaus wird es als sinnvoll erachtet, auch **Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG-neu) stehen**, dem Amt für Migration und Integration zu übertragen. Dies dient der Vereinheitlichung der Umsetzung und der Entlastung der kommunalen Ausländerbehörden. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Aufgaben:

- Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte nach § 18a und b für bereits zugewanderte Fachkräfte,
 - Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an eine Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen,
 - kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung nach dem FKEG-neu,
 - Prüfungen der Anträge entsprechend der Chancenkarte nach dem FKEG-neu.
- § 2 Abs. 2 Nummer 5 des Gesetzesentwurfs sollte dahingehend konkreter gefasst werden, dass nur die **Zuständigkeit für die Projektförderung der Projektförderrichtlinie Integration** (Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationsbiografie) auf das Amt für Migration und Integration übertragen wird.
 - Grundsätzlich wird angeregt, eine **Evaluierung** der durch das Gesetz geschaffenen Struktur gesetzlich zu verankern.

2. Beantwortung der Fragen des Ausschusses

Zu Frage a) Aufnahme weiterer Zuständigkeiten und Aufgaben

- **Einbürgerung** ist ein wichtiger Schritt des Integrationsprozesses. Das Einbürgerungsverfahren weist zudem viele Parallelen und Schnittstellen zum Aufenthalts- und Migrationsrecht auf, sodass auch die damit verbundenen Aufgaben, die derzeit im Thüringer Landesverwaltungsamt verortet sind, perspektivisch in die Zuständigkeit eines Amtes für Migration und Integration übertragen werden sollten. Da die Fach- und Dienstaufsicht in diesem Bereich derzeit im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales liegt, würde eine Übertragung der Aufgaben an das Amt für Migration und Integration zu einem Auseinanderfallen der Dienst- und Fachaufsicht führen, was nicht wünschenswert ist. Hier könnte nur eine künftige Zusammenführung der Aufgabenbereiche in einem Ministerium Abhilfe schaffen.
- Migration und Integration sind gesellschaftsverändernde Entwicklungen. Zu den Aufgaben des Amtes für Migration und Integration muss daher auch gehören, den gesamtgesellschaftlichen Prozess zu begleiten. Dazu gehört insbesondere die **Steuerung von Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung und zur Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz**.
- Der Ausschuss bittet insbesondere um **Bewertung, inwieweit die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse sich zur Aufgabeneingliederung in das Amt für Migration und Integration eignet**. Es wird angeraten, innerhalb des Amtes für Migration und Integration eine zentrale Stelle zur Begleitung von Anerkennungsverfahren für das beschleunigte Verfahren zur Fachkräfteeinwanderung, aber auch für Zugewanderte und Zuwanderungswillige, die ein Anerkennungsverfahren zum Fachkräftenachweis beibringen müssen, einzurichten. Perspektivisch sollte die vollständige Zuständigkeit der Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse, die derzeit durch das Thüringer Landesverwaltungsamt durchgeführt werden, an das Amt für Migration und Integration übertragen werden. Das betrifft die akademischen Heilberufe und Berufe des Gesundheitswesens sowie die erzieherischen Berufe und die Berufe der Sozialen Arbeit. Eine Übertragung von Anerkennungsverfahren außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Landesverwaltung (z. B. die der dualen Berufe der Industrie- und Handelskammern) sind nicht möglich.

Zu Frage b) der ausdrücklichen Erfassung der Erstaufnahmeeinrichtung(en)

Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs gelistete Zuständigkeitsbeschreibung benennt „Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen des Landes“. Damit sind die Erstaufnahmeeinrichtungen hinreichend erfasst. Eine Konkretisierung der Aufgaben kann in Form von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes erfolgen.

Zu Frage c) Regelungen zur Zusammenarbeit des Amtes für Migration und Integration mit anderen Institutionen

- Die maßgebliche Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Verfahren liegen auf kommunaler Ebene. Das Amt für Migration und Integration als obere Landesbehörde sollte hier auch inhaltlich eine koordinierende und qualitätssichernde Rolle einnehmen. Das umfasst insbesondere die Organisation eines regelmäßigen fachlichen Austauschs mit und zwischen den Ausländerbehörden sowie die **fortlaufende Qualifizierung und Fortbildung von deren Mitarbeitenden**.

- Auch die **Zusammenarbeit und Vernetzung mit bundesgeförderten Trägern** sollte zum Aufgabenspektrum des Amtes für Migration und Integration gehören. Der Großteil rechtlicher Entscheidungen und wesentliche Rahmenbedingungen der Migrationspolitik geschieht auf Bundesebene. Der Bund fördert dazu landesweite Netzwerke und Modellvorhaben (vgl. „Integration durch Qualifizierung“ (IQ-Netzwerke) oder Netzwerk "Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)". Eine Anbindung des Landesamtes an diese Netzwerke zur Abstimmung und Optimierung von Verfahrensabläufen ist sinnvoll.

Zu Frage d) Kriterien zum angemessenen Personalbedarf

Der Personalbedarf ist in starkem Maße abhängig von Migrationsbewegungen, **Zuwanderungszahlen bestimmen den Bearbeitungs- und damit Personalbedarf**. Sie sollten als wesentliche Indikatoren für die Festlegung des Personalbedarfs zugrunde gelegt werden. Die BIMF sieht - **unabhängig von dem neu zu schaffenden Amt** - durch die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Zuwanderungszahlen in Thüringen einen erhöhten Personalbedarf in allen Bereichen der Migration und Integration. In dem Bereich der Landeserstaufnahmeeinrichtungen kann eine qualitativ gute Unterbringungssituation und eine zielführende Verteilung in die kommunalen Gebietskörperschaften nur mit zusätzlichem Personal gewährleistet werden. Auch für die Kontrolle der Gemeinschaftsunterkünfte, der zügigen Bescheidung und Prüfung der Projektförderrichtlinie Integration sowie für die Unterstützung der Ausländerbehörden besteht zusätzlicher Personalbedarf.

Durch das Amt für Migration und Integration werden Aufgaben zentralisiert, beispielsweise im Bereich der Fachkräfteeinwanderung. Dies führt zu einem **erhöhten Personalbedarf in dem Amt für Migration und Integration**. Eine **bedarfsgerechte Ausstattung mit zusätzlichem Personal ist notwendig**, damit das Amt die umfangreichen Aufgaben von Anfang an stringent und mit guter Qualität bearbeiten kann. Dies führt wiederum zu einer Entlastung der sehr belasteten kommunalen Ausländerbehörden.

Zu Frage e) zusätzliche fachliche Qualifizierung von Beschäftigten des Amtes für Migration und Integration

Die zusätzliche fachliche Qualifikation von Beschäftigten des Amtes für Migration und Integration hängt maßgeblich von dem konkreten Beschäftigungsbereich ab. Alle Beschäftigten sollten interkulturelle Offenheit und möglichst Arbeitserfahrung im interkulturellen Kontext mitbringen. Beschäftigte, die unmittelbar mit Geflüchteten, beispielsweise in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen arbeiten, sollten in diesen Bereichen besonders fachlich qualifiziert und regelmäßig geschult werden, um die besonderen Bedarfe der Menschen, die durch Flucht- und Verlust Erfahrung geprägt sind, adäquat in ihrer Arbeit zu beachten. Auch Mehrsprachigkeit ist eine wünschenswerte Qualifikation.

Mit freundlichen Grüßen